

**Institut für Interne Revision e.V. (IIR)**

**Stellungnahme zur  
Modernisierung der Outsourcing-Regelungen  
und Integration in die MaRisk**

in der Version vom 5. April 2007

Frankfurt, den 4. Mai 2007

## **AT 2.1, Tz. 2**

„Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken haben die Anforderungen des Rundschreibens **nach den Modulen AT 3, AT 4, AT 5, AT 7 und AT 9 grundsätzlich und die übrigen Module** insoweit zu beachten, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus § 25a KWG geboten erscheint.“

### Kommentar:

In der eingefügten Aufzählung wird AT 6 nicht genannt. Es ist nicht ersichtlich, wieso gerade die Dokumentationsanforderungen, die auch der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Einhaltung des Rundschreibens dienen, nicht enthalten sind.

### Formulierungsvorschlag:

Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken haben die Anforderungen des Rundschreibens **nach den Modulen AT 3, AT 4, AT 5, AT 6, AT 7 und AT 9** **grundsätzlich und die übrigen Module** insoweit zu beachten, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus § 25a KWG geboten erscheint.

## **AT 2.2, Tz. 1**

„Die Anforderungen des Rundschreibens beziehen sich auf das Management der für das ~~Kreditinstitut~~ **Institut** wesentlichen Risiken sowie damit verbundener Risikokonzentrationen. **Dabei sind auch Risiken im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz zu berücksichtigen.** Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung einen Überblick über das Gesamtrisikoprofil des ~~Kreditinstituts~~ **Instituts** zu verschaffen. (...)“

### Kommentar:

Der Einschub: „Dabei sind auch Risiken im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz zu berücksichtigen.“ erscheint unsystematisch und ist ohne weitere Erläuterung nicht verständlich. Im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz relevante Risiken für die Institute bestehen in erster Linie in Form von Reputationsrisiken oder in Form von unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken wie möglichen Schadenersatzforderungen oder Bußgeldern. Beide wären Teil der operationellen Risiken. Weitere Aspekte des WpHG respektive der MiFID sollten zur Vermeidung von Redundanzen nicht Gegenstand der MaRisk werden. Wir schlagen daher vor, den Einschub zu streichen.

### Formulierungsvorschlag:

Die Anforderungen des Rundschreibens beziehen sich auf das Management der für das ~~Kreditinstitut~~ **Institut** wesentlichen Risiken sowie damit verbundener Risikokonzentrationen. ~~Dabei sind auch Risiken im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz zu berücksichtigen.~~ Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung einen Überblick über das Gesamtrisikoprofil des ~~Kreditinstituts~~ **Instituts** zu verschaffen. (...)“

## **AT 4.2, Tz. 1**

„Die Geschäftsleitung hat eine Geschäftsstrategie und eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen. Bei der Ausarbeitung der Risikostrategie sind die in der Geschäftsstrategie niederzulegenden Ziele und Planungen der wesentlichen

Geschäftsaktivitäten **sowie Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen** zu berücksichtigen. (...)“

Kommentar:

Wir gehen davon aus, dass sich alle Regelungen der MaRisk, bis auf die Erstellung der Risikoanalyse und die generelle Anforderung, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt werden darf, wie im Einführungsschreiben ausgeführt, nur auf wesentliche Auslagerungen beziehen. Zur Klarstellung sollte der Text diesbezüglich ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

Die Geschäftsleitung hat eine Geschäftsstrategie und eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen. Bei der Ausarbeitung der Risikostrategie sind die in der Geschäftsstrategie niederzulegenden Ziele und Planungen der wesentlichen Geschäftsaktivitäten **sowie wesentliche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen** zu berücksichtigen. (...)

**AT 4.3.1, Tz. 2**

„Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen. **Das gilt auch bezüglich der Schnittstellen zu ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen.**“

Kommentar:

Wir gehen davon aus, dass sich alle Regelungen der MaRisk, bis auf die Erstellung der Risikoanalyse und die generelle Anforderung, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt werden darf, wie im Einführungsschreiben ausgeführt, nur auf wesentliche Auslagerungen beziehen. Zur Klarstellung sollte der Text diesbezüglich ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen. **Das gilt auch bezüglich der Schnittstellen zu wesentlichen ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen.**

**AT 4.3.2, Tz. 2**

„Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse müssen gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken – **auch aus ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen** - frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können. Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Risikoarten sollten berücksichtigt werden.“

Kommentar:

Wir gehen davon aus, dass sich alle Regelungen der MaRisk, bis auf die Erstellung der Risikoanalyse und die generelle Anforderung, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt werden darf, wie im Einführungsschreiben ausgeführt, nur auf wesentliche Auslagerungen beziehen. Zur Klarstellung sollte der Text diesbezüglich ergänzt werden.

#### Formulierungsvorschlag:

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse müssen gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken – auch aus ausgelagerten wesentlichen Aktivitäten und Prozessen - frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können. Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Risikoarten sollten berücksichtigt werden.

#### **AT 7.3, Tz. 1**

„(...) Im Falle der Auslagerung von kritischen Aktivitäten und Prozessen haben das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen über ein aufeinander abgestimmtes Notfallkonzept zu verfügen.“

#### Anmerkungen:

Das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen müssen ohne Zweifel im genannten Fall über abgestimmte Notfallpläne verfügen. Durch die Verwendung des Singulars „ein aufeinander abgestimmtes Notfallkonzept“ entsteht allerdings der Eindruck, es müsse ein gemeinsames Notfallkonzept erstellt werden. Dies wäre insbesondere für Mehrmandantendienstleister nicht zumutbar. Wir schlagen daher eine Änderung der Formulierung vor.

#### Formulierungsvorschlag:

(...) Im Falle der Auslagerung von kritischen Aktivitäten und Prozessen haben das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen über ein-aufeinander abgestimmtes Notfallkonzept zu verfügen.

#### **AT 9, Tz. 1**

„Dieses Modul stellt Anforderungen an die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen, die unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind. Eine Auslagerung liegt vor, wenn zur Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen des Instituts im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen auf Dritte zurückgegriffen wird.“

#### Kommentar:

Wir gehen davon aus, dass sich alle Regelungen der MaRisk, bis auf die Erstellung der Risikoanalyse und die generelle Anforderung, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt werden darf, wie im Einführungsschreiben ausgeführt, nur auf wesentliche Auslagerungen beziehen. Zur Klarstellung sollte der Text diesbezüglich geändert werden.

#### Formulierungsvorschlag:

~~Dieses Modul stellt~~ Die Anforderungen dieses Rundschreibens an die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen, betreffen die unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Auslagerungen ~~sind~~. Eine Auslagerung liegt vor, wenn zur Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen des Instituts im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen auf Dritte zurückgegriffen wird.

## **AT 9, Tz. 1, Erläuterung**

### **„Einmaliger oder gelegentlicher Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen**

Der einmalige oder gelegentliche Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen durch das Institut ist nicht als Auslagerung im Sinne dieses Rundschreibens zu qualifizieren.“

#### Kommentar:

Das RS 11/2001 hat unter Tz. 8 das zeitliche Kriterium für die Definition der Auslagerung weiter gefasst: „auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit“. In der Praxis wurde dies mit einem Zeitraum von mehr als zwölf Monaten interpretiert. Mit der nun gewählten Erläuterung ist u.E. ein Fremdbezug für einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate ggf. als Auslagerung einzustufen. Wir schlagen daher eine Umformulierung in Anlehnung an die Altregelung vor.

#### Formulierungsvorschlag:

Der ~~einmalige oder gelegentliche~~ oder nicht auf längere Dauer angelegte Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen durch das Institut ist nicht als Auslagerung im Sinne dieses Rundschreibens zu qualifizieren.“

## **AT 9, Tz. 2**

„Das Institut muss auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festlegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind. Dabei sind insbesondere die Risiken der Auslagerungen, die Eignung des Auslagerungsunternehmens sowie betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Die maßgeblichen Organisationseinheiten sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen; im Rahmen ihrer Aufgaben ist auch die Interne Revision zu beteiligen. Soweit erforderlich ist das Ergebnis der Risikoanalyse anzupassen.“

#### Kommentar 1:

Zur Klarstellung, dass die Risikoanalyse vor Einleitung der Auslagerungsaktivitäten durchzuführen ist, sollte der erste Satz entsprechend ergänzt werden.

#### Kommentar 2:

Der Satz: „Soweit erforderlich ist das Ergebnis der Risikoanalyse anzupassen.“, wird von uns so interpretiert, dass die Risikoanalyse bei einer im Zeitablauf wesentlich veränderten Risikosituation anzupassen ist. Zur Klarstellung sollte der Satz entsprechend ergänzt werden.

#### Formulierungsvorschlag:

Das Institut muss auf der Grundlage einer vorab zu erstellenden Risikoanalyse eigenverantwortlich festlegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind. Dabei sind insbesondere die Risiken der Auslagerungen, die Eignung des Auslagerungsunternehmens sowie betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Die maßgeblichen Organisationseinheiten sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen; im Rahmen ihrer Aufgaben ist auch die Interne Revision zu beteiligen. Soweit sich wesentliche Änderungen der Risikosituation ergeben, erforderlich ist das Ergebnis der Risikoanalyse anzupassen.“

## **AT 9, Tz. 3 (und 4)**

„Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Auslagerungen ist sicherzustellen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigt wird.“

#### Kommentar:

Diese Textziffer ist entbehrlich, da der Regelungsinhalt bereits in Tz. 4, die sich auf alle Auslagerungssachverhalte bezieht, enthalten ist. Tz. 4 sollte wegen der grundsätzlichen Bedeutung und der Bezugnahme auf alle Auslagerungssachverhalte an die erste Stelle des Abschnitts AT 9. vorgezogen werden.

#### Formulierungsvorschlag:

Streichung der Tz. 3 und Vorziehen der Tz. 4 an die erste Stelle des Abschnitts AT 9.

### **AT 9, Tz. 4 (Erläuterung)**

#### **„Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung**

Zu den nicht auslagerbaren Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung zählen die Unternehmensplanung, -koordination, -kontrolle und die Besetzung der Führungskräfte. Ebenso nicht auslagerbar sind Aufgaben, die dem Institut oder der Geschäftsleitung durch den Gesetzgeber explizit zugewiesen sind (z.B. die Entscheidung über Großkredite nach §§ 13 bis 13b KWG oder die Festlegung der Strategie). Von den Leitungsaufgaben abzugrenzen sind Funktionen oder Organisationseinheiten, denen sich die Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Leitungsaufgaben bedient. Diese können sowohl nach innen als auch durch Auslagerung nach außen delegiert werden.“

#### Kommentar:

Von Vertretern der Bausparkassen wurde darauf hingewiesen, dass bei einer extensiven Auslegung für Bausparkassen danach auch die Steuerung des Bausparkkollektivs auslagerbar wäre. Da insbesondere das Bausparkkollektiv ein explizit den Bausparkassen laut Bausparkassengesetz zugewiesenes Alleinstellungsmerkmal darstellt, ist dessen Steuerung – ohne Aufgabe des Spezialbankenprinzips für diese Institute – nicht auslagerungsfähig. Wir empfehlen, die Erläuterung entsprechend zu ergänzen.

#### Formulierungsvorschlag:

Zu den nicht auslagerbaren Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung zählen die Unternehmensplanung, -koordination, -kontrolle und die Besetzung der Führungskräfte. Ebenso nicht auslagerbar sind Aufgaben, die dem Institut oder der Geschäftsleitung durch den Gesetzgeber explizit zugewiesen sind (z.B. die Entscheidung über Großkredite nach §§ 13 bis 13b KWG, ~~oder~~ die Festlegung der Strategie oder die Steuerung des Bausparkkollektivs nach BSpKG). Von den Leitungsaufgaben abzugrenzen sind Funktionen oder Organisationseinheiten, denen sich die Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Leitungsaufgaben bedient. Diese können sowohl nach innen als auch durch Auslagerung nach außen delegiert werden.

### **AT 9, Tz. 5**

„Das Institut hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch im Falle der Beendigung der Auslagerungsvereinbarung die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse zu gewährleisten.“

#### Kommentar:

Durch die gewählte Formulierung bleibt unklar, zu welchem Zeitpunkt diese Vorkehrungen zu treffen sind. Im Beendigungsfall bestehen in der Regel zwei Optionen: Übertragung auf einen anderen Dienstleister oder Wiedereingliederung in das eigene Unternehmen. Vorkehrungen hierfür bereits im Zeitpunkt der Auslagerung zu treffen, entspräche nicht der Zielsetzung einer auf Dauer ausgelegten

Auslagerung und würde in vielen Fällen den wirtschaftlichen Erfolg einer Auslagerung erheblich beeinträchtigen. Dass bei Auslaufen der Auslagerungsvereinbarung rechtzeitig Alternativen geprüft werden, bedarf keiner besonderen Regelung. Da diese Textziffer in der Praxis zu Fehlinterpretationen führen kann und keine spezielle Regelungsnotwendigkeit besteht, empfehlen wir die Streichung.

Formulierungsvorschlag:  
Streichung der Textziffer.

## **AT 9, Tz. 6**

„Im Auslagerungsvertrag ist insbesondere Folgendes zu vereinbaren:

- a) Spezifizierung und gegebenenfalls Abgrenzung der vom Auslagerungsunternehmen zu erbringenden Leistung,
- b) Festlegung von Prüfungsrechten der Internen Revision sowie externer Prüfer,
- c) Sicherstellung der Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie der Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- d) soweit erforderlich Weisungsrechte,
- e) Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten,
- f) angemessene Kündigungsfristen,
- g) Haftungsregelungen,
- h) Zustimmungsvorbehalte im Falle von Weiterverlagerungen,
- i) Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, das Institut über Umstände zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.“

### Kommentar 1:

Unter Buchstabe b) sollte – analog zu Buchstabe c) – das Auskunftsrecht der Internen Revision aufgenommen werden. Daneben sollte – als Voraussetzung für die Anwendung von BT 2.1, Tz. 3 – auch festgelegt werden, durch wen die Funktion der Internen Revision ausgeübt wird (vgl. RS 11/2001, Tz. 36).

### Formulierungsvorschlag 1:

Im Auslagerungsvertrag ist insbesondere Folgendes zu vereinbaren:

- a) Spezifizierung und gegebenenfalls Abgrenzung der vom Auslagerungsunternehmen zu erbringenden Leistung,
- b) Festlegung von Auskunfts- und Prüfungsrechten der Internen Revision sowie externer Prüfer,
- c) Festlegung durch wen die Interne Revision ausgeübt werden soll,
- d) Sicherstellung der Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie der Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- e) soweit erforderlich Weisungsrechte,
- f) Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten,
- g) angemessene Kündigungsfristen,
- h) Haftungsregelungen,
- i) Zustimmungsvorbehalte im Falle von Weiterverlagerungen,
- j) Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, das Institut über Umstände zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.

### Kommentar 2:

Mehrmandantendienstleister sind häufig nicht in der Lage, allen angeschlossenen Instituten uneingeschränkt Auskunfts- und Prüfungsrechte für deren Interne Revision sowie Weisungsrechte einzuräumen - insbesondere bei einer hohen Zahl von

Mandanten. Gleiches gilt für die Einholung von Zustimmung im Falle von Weiterverlagerungen. Wir schlagen daher vor, den Instituten die Möglichkeit einzuräumen, unter Abwägung der Risiken im Einzelfall, Einschränkungen in den genannten Punkten zu akzeptieren. Gegenstand der Risikoabwägung könnte z.B. eine Berichterstattung über die Internen Kontrollen durch einen unabhängigen Dritten, die Weiterleitung von Berichten/Berichtsauszügen des Abschlussprüfers und/oder der Internen Revision, die Einbindung in einen Finanzverbund oder die Unterstellung unter eine wirksame öffentliche Aufsicht sein. Wir schlagen eine entsprechende Erläuterung vor. (siehe auch unseren Hinweis zu BT 2.1, Tz. 3)

Formulierungsvorschlag 2 (für die Erläuterung):

**Auslagerungsverträge mit Mehrmandantendienstleistern:**

Bei Auslagerungsunternehmen, die darauf ausgerichtet sind, Dienstleistungen für mehrere Mandanten zu erbringen (sogenannte Mehrmandantendienstleister), können, soweit erforderlich und unter Risikogesichtspunkten vertretbar, Einschränkungen der Auskunfts- und Prüfungsrechte der Internen Revision, der Weisungsrechte sowie der Zustimmungsvorbehalte im Falle von Weiterverlagerungen hingenommen werden.

**AT 9, Tz. 7**

„Das Institut hat die angemessene Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse sicherzustellen. Dies umfasst auch die regelmäßige Beurteilung der Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand vorzuhaltender Kriterien. Die Geschäftsleitung hat für die Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse einen Mitarbeiter oder eine Organisationseinheit zu benennen.“

Kommentar 1:

Es ist durchaus geübte Praxis, dass je nach Anzahl und Heterogenität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse die Steuerung und Überwachung der Auslagerungsunternehmen durch unterschiedliche Mitarbeiter oder Organisationseinheiten erfolgt. Nicht in allen Fällen ist für die Benennung der zuständigen Stelle ein Beschluss der gesamten Geschäftsleitung erforderlich, daher sollte die Beschlussfassung flexibel gehandhabt werden können.

Formulierungsvorschlag:

Das Institut hat die angemessene Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse sicherzustellen. Dies umfasst auch die regelmäßige Beurteilung der Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand vorzuhaltender Kriterien. ~~Die Geschäftsleitung hat für~~Für die Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse sind ~~einen~~ Mitarbeiter oder ~~eine~~ Organisationseinheiten zu benennen.

Kommentar 2:

Wie im Einführungsschreiben angeregt, schlagen wir eine Erläuterung zu Tz. 7 vor, die sich auf die Handhabung von Auslagerungen an gruppenangehörige Unternehmen bezieht.

Formulierungsvorschlag 2 (für die Erläuterung):

**Auslagerungen an gruppenangehörige Unternehmen:**

Bei Auslagerungen an gruppenangehörige Unternehmen kann auf gesonderte Vorkehrungen für die Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse verzichtet werden, wenn anderweitig ausreichende Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung, beispielsweise über die Einbindung des Auslagerungsunternehmens in ein gruppenweites Risikomanagementsystem, bestehen.

## AT 9, Tz. 8

„Soweit die Interne Revision im Ausnahmefall vollständig ausgelagert wird, hat die Geschäftsleitung einen Revisionsbeauftragten zu benennen, der eine ordnungsgemäße Interne Revision gewährleisten muss. Die Anforderungen des AT 4.4 und BT 2 sind entsprechend zu beachten.“

### Kommentar:

Wir halten es für sachgerecht, die Auslagerung der Internen Revision als Ausnahmefall zu klassifizieren und für diesen Fall besondere Anforderungen zu stellen. Die diesbezüglich im Einführungsschreiben aufgeführten Hinweise sollten als Erläuterung zu dieser Textziffer eingefügt werden.

### Formulierungsvorschlag (für die Erläuterung):

#### **Auslagerung der Internen Revision**

Bei Auslagerung der Internen Revision bedarf es besonders sorgfältiger Vorkehrungen, soweit eine derartige Auslagerung vor dem Hintergrund der Bedeutung der Internen Revision für das gesamte Risikomanagement eines Instituts im Einzelfall überhaupt in Betracht gezogen werden kann.

## AT 9, Tz. 8, Erläuterung

### **„Revisionsbeauftragter**

Der Revisionsbeauftragte kann entweder ein Geschäftsleiter oder ein Mitarbeiter mit ausreichenden Kenntnissen und der erforderlichen Unabhängigkeit sein. Der Prüfungsplan ist gemeinsam vom Revisionsbeauftragten mit der beauftragten Person zu erstellen. Der Revisionsbeauftragte hat, gegebenenfalls gemeinsam mit der beauftragten Person, zudem den Gesamtbericht nach BT 2.3.3 Tz. 3 zu verfassen und nach Maßgabe von BT 2.3.4 zu prüfen, ob die festgestellten Mängel beseitigt wurden.“

### Kommentar:

Die Formulierung „Person“ ist im übrigen Text der MaRisk nicht üblich. Wir schlagen den Ersatz durch „Dienstleister“ vor.

### Formulierungsvorschlag:

#### **Revisionsbeauftragter**

Der Revisionsbeauftragte kann entweder ein Geschäftsleiter oder ein Mitarbeiter mit ausreichenden Kenntnissen und der erforderlichen Unabhängigkeit sein. Der Prüfungsplan ist gemeinsam vom Revisionsbeauftragten mit ~~der~~ beauftragten ~~Person~~Dienstleister zu erstellen. Der Revisionsbeauftragte hat, gegebenenfalls gemeinsam mit ~~der~~ beauftragten ~~Person~~Dienstleister, zudem den Gesamtbericht nach BT 2.3.3 Tz. 3 zu verfassen und nach Maßgabe von BT 2.3.4 zu prüfen, ob die festgestellten Mängel beseitigt wurden.

## BT 2.1, Tz. 1

„Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision hat sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes grundsätzlich auf alle Aktivitäten und Prozesse des ~~Kredit~~Instituts zu erstrecken. Dies gilt auch für die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse.“

### Kommentar:

Wir gehen davon aus, dass sich alle Regelungen der MaRisk, bis auf die Erstellung der Risikoanalyse und die generelle Anforderung, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt werden darf, wie im Einführungsschreiben

ausgeführt, nur auf wesentliche Auslagerungen beziehen. Zur Klarstellung sollte der Text diesbezüglich ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision hat sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes grundsätzlich auf alle Aktivitäten und Prozesse des ~~Kredit~~Instituts zu erstrecken. Dies gilt auch für die wesentlichen ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse.

**BT 2.1, Tz. 3**

„Im Fall der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf andere Unternehmen oder Mehrmandantendienstleister und Übernahme der Revisionstätigkeit durch das Auslagerungsunternehmen hat sich die Interne Revision des auslagernden Instituts von der Funktionsfähigkeit der Internen Revision nach Maßgabe der Anforderungen in AT 4.4 und BT 2 des Auslagerungsunternehmens regelmäßig zu überzeugen. Die maßgeblichen Prüfungsergebnisse sind an die Interne Revision des auslagernden Instituts weiterzuleiten.“

Kommentar 1:

Wir gehen davon aus, dass sich alle Regelungen der MaRisk, bis auf die Erstellung der Risikoanalyse und die generelle Anforderung, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt werden darf, wie im Einführungsschreiben ausgeführt, nur auf wesentliche Auslagerungen beziehen. Zur Klarstellung sollte der Text diesbezüglich ergänzt werden.

Kommentar 2:

Der Begriff „maßgeblich“ im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Prüfungsergebnisse führt in der Praxis zu Interpretationsschwierigkeiten, da offenbar unklar ist ob „maßgeblich“ im Sinne von „wesentlich“ oder im Sinne von „relevant“ zu interpretieren ist. Wir schlagen daher eine klarstellende Formulierung vor.

Formulierungsvorschlag:

Im Fall der Auslagerung von wesentlichen Aktivitäten und Prozessen auf andere Unternehmen oder Mehrmandantendienstleister und Übernahme der Revisionstätigkeit durch das Auslagerungsunternehmen hat sich die Interne Revision des auslagernden Instituts von der Funktionsfähigkeit der Internen Revision nach Maßgabe der Anforderungen in AT 4.4 und BT 2 des Auslagerungsunternehmens regelmäßig zu überzeugen. Die maßgeblichen für das auslagernde Institut relevanten Prüfungsergebnisse sind an die Interne Revision des auslagernden Instituts weiterzuleiten.

Hinweis zur Diskussion im Fachgremium:

Von einzelnen Mitgliedern des IIR wurde darauf hingewiesen, dass bei Auslagerungen an größere – insbesondere ausländische – (IT-)Dienstleister Probleme hinsichtlich der Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Internen Revision des Auslagerungsunternehmens und der Weiterleitung der Prüfungsergebnisse bestehen. Unter Hinweis auf lokale Gepflogenheiten wird ein direkter Kontakt zur Internen Revision des Auslagerungsunternehmens zum Teil abgelehnt und z.B. auf SAS 70 Type II – Reports verwiesen. Kann diese Vorgehensweise, unter individueller Abwägung der Risiken durch das Institut, akzeptiert werden? Andernfalls wäre eine Auslagerung von wesentlichen Aktivitäten und Prozessen an diese Dienstleister nicht möglich.

## **BT 2.4, Tz. 1**

~~„Wenn eine~~Die Konzernrevision ~~existiert,~~ kann ~~diese~~ zur Unterstützung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollverfahren in der Gruppe ergänzend zur Internen Revision des Tochterunternehmens tätig werden. Dabei kann die Konzernrevision auch die Prüfungsergebnisse der Internen Revisionen der nachgeordneten Unternehmen verwenden.“

### Kommentar:

Die Zielrichtung der Neuformulierung ist unklar. Die bisherige Formulierung hat offen gelassen, ob eine Konzernrevision im Einzelfall einzurichten ist. Wird nun mit der Umformulierung unterstellt und damit implizit gefordert, dass in jedem Konzern eine Konzernrevision vorhanden ist? Wir regen an, die alte Formulierung beizubehalten.

### Formulierungsvorschlag:

Beibehaltung der alten Formulierung.

## **BT 2.4, ehemalige Tz. 2 und 3**

~~„Soweit einzelne Tätigkeiten der Internen Revision ausschließlich durch die Konzernrevision wahrgenommen werden sollen, sind die Anforderungen in AT 4.4 und BT 2 entsprechend zu beachten.“~~

~~„Eine vollständige Auslagerung der Tätigkeit der Internen Revision auf die Konzernrevision ist unter den in BT 2.4 Tz. 2 genannten Voraussetzungen möglich, sofern die Konzernrevision der Geschäftsleitung des Mutterunternehmens unterstellt ist und sich der Sitz des Mutterunternehmens innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befindet.“~~

### Kommentar:

Auch wenn in AT 9, Tz. 8 bereits geregelt ist, dass die Interne Revision im Ausnahmefall teilweise oder vollständig ausgelagert werden kann, sollte verdeutlicht werden, dass grundsätzlich eine Auslagerung auch auf die Konzernrevision erfolgen kann. Die Streichung von Tz 2 und Tz 3 könnte in sofern zu Missverständnissen führen, dass dies nicht mehr möglich sei.

### Formulierungsvorschlag für die neue Tz. 2:

Die Konzernrevision kann unter den in AT 9 Tz. 8 genannten Voraussetzungen Tätigkeiten der Internen Revision des Tochterunternehmens teilweise oder vollständig übernehmen.